



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
30-09-(2021-0116)

---

bearbeitet von:  
Dernbauer | Mikulik

---

elektronisch erreichbar:  
[guido.dernbauer@staedtebund.gv.at](mailto:guido.dernbauer@staedtebund.gv.at)

---

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie

v2@bmk.gv.at

Wien, 3. März 2021

## **BatterienVO-Novelle 2021; Stellungnahme**

Zu der mit Schreiben vom 21. Jänner 2021 übermittelten Batterienverordnungs-Novelle 2021 (Geschäftszahl: 2021-0.034.698) vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines**

Kommunale Abfallwirtschaftsbetriebe betreiben schon jetzt einen sehr hohen Aufwand, um die strengen nationalen Vorgaben zur Sammlung und Lagerung von (Lithium)-Batterien umzusetzen. Durch die unsachgemäße Entsorgung der Lithiumbatterien steigen die Schadensfälle in der Abfallwirtschaft massiv an. So gibt es Städte, wo sich die Anzahl der Feuerwehreinsätze in Reststoffaufbereitungsanlagen **in den letzten 10 Jahren vervierfacht** haben! Dies führte zu erhöhten Aufwendungen und Kosten.

### **Ad Z 1 § 1 „Ziele“**

Ergänzend zur Bereinigung der Fristen betreffend das Erreichen der in der EU-Batterien-Richtlinie geforderten Sammelquote in Z 3 sollte § 1 dahingehend

geändert werden, dass auch der Aspekt der Reduktion bzw. Verringerung des Gefahrenpotenzials in der Z 1 wie folgt genannt wird:

*1. die Verbesserung der Umweltverträglichkeit **und die Reduktion des Gefahrenpotenzials** von Batterien während ihres gesamten Lebenszyklus*

#### **Ad § 6 „Kennzeichnung“ in Verbindung mit Anhang 2**

Es wäre erforderlich, dass Lithiumbatterien durch Bürger\*innen besser und eindeutig erkannt und damit bereits bei der getrennten Sammlung leichter zugeordnet und erfasst werden können. Unbeschadet der derzeit laufenden Beratungen zur EU-Batterien-Verordnung sollten daher bereits jetzt klare Vorgaben für die Kennzeichnung von Lithiumbatterien entwickelt werden. In Anlehnung an die Vorgaben im Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, wo Lithiumbatterien bereits seit mehreren Jahren als Klasse 9 „Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“ eingestuft und seit 1. Jänner 2019 auch entsprechend zu kennzeichnen sind, könnte eine **gesonderte Kennzeichnung für Lithiumbatterien** (z. B. Farbkodierung) in **Anhang 2** aufgenommen werden.

#### **Ad § 7 „Informationen für Letztverbraucher“**

Die Informationspflicht sollte dahingehend erweitert werden, dass Letztvertreiber\*innen von Geräte- oder Fahrzeugbatterien die Letztverbraucher\*innen auch über die mit einer unsachgemäßen Entsorgung verbundenen Gefahren aufzuklären haben. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung des Abs. 2 vorgeschlagen:

*(2) Letztvertreiber von Geräte- oder Fahrzeugbatterien haben Letztverbraucher über die Möglichkeit der Rücknahme von Geräte- und Fahrzeugaltbatterien **und die Gefahren einer unsachgemäßen Entsorgung von Lithiumbatterien** an ihren Verkaufsstellen zu informieren.*

#### **Ad Z 4 § 9 Abs. 1a „Rückgabe von Gerätealtbatterien“**

In den Erläuterungen zu der Novelle wird richtig dargestellt, dass die Sammelquote von Gerätealtbatterien (insbesondere Lithium-Altbatterien) verbessert werden muss, da Altbatterien einen nicht vernachlässigbaren Anteil im Restabfall ausmachen.

Um die Sammelquote zu verbessern, soll durch den neuen §9 Abs. 1a der Novelle sichergestellt werden, dass Letztvertreiber von Batterien eine Sammlung/Rücknahme anbieten und diese gut sichtbar kennzeichnen.

Die vorgesehene Ergänzung wird begrüßt. Um den Wiedererkennungswert von Rücknahmestellen für Gerätebatterien und damit die getrennte Sammlung durch Bürger\*innen zu verbessern, wird die Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Wort-Bild-Marke oder Farbcodierung angeregt, deren konkrete Ausgestaltung im Anhang zur BatterienVO erfolgen könnte.

Allerdings verzögert aus Sicht des Österreichischen Städtebundes die Handlungsweise der Gesetzgebung, die in der Ankündigung in den Erläuterungen zur Novelle deutlich wird (weitere Maßnahmen werden getroffen, falls dadurch die Sammelquote nicht verbessert werden kann) die erforderlichen Maßnahmen unnötiger Weise.

### **Weiterführende Maßnahmen**

#### **Pfand:**

Die Sammelquote für Gerätealtbatterien (und speziell für Lithium-Altbatterien) wird wahrscheinlich nur durch eine Pfandlösung entscheidend erhöht werden können. Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher die Einführung eines Pfandsystems für Lithium-Altbatterien (insbesondere für größere, energiereiche Li-BAT) gefordert, um die in Zukunft noch schwerwiegenden negativen Effekte einer unsachgemäßen Entsorgung zu vermindern.

#### **Schadensfonds:**

Eine weitere Möglichkeit negative Effekte abzumildern, ist die Einrichtung eines Schadensfonds auf EU-Ebene. Dieser könnte von den Li-BAT-Herstellern gespeist und zur Abdeckung von Schadensfällen herangezogen werden bzw. als Versicherungsschutz für Behandlungsanlagen dienen. Das aktuelle Problem der Behandlungsanlagenbetreiber besteht darin, dass kaum mehr eine Versicherung den entsprechenden Versicherungsschutz übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär